

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)¹

vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583)

Erster Abschnitt²

§ 1

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.³

§ 2⁴

Zweiter Abschnitt⁵

§ 3

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Erklärung (§ 5),
3. durch Annahme als Kind (§ 6),
4. durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),
5. durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16 und 40a).

(2) Die Staatsangehörigkeit erwirbt auch, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde. Er erstreckt sich auf Abkömmlinge, die seither ihre Staatsangehörigkeit von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten.⁶

1 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“.

2 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Allgemeine Vorschriften“.

3 ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.“

4 AUFHEBUNG

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bereits gegenstandslos geworden.

5 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift war bereits gegenstandslos geworden.

6 ÄNDERUNGEN

24.08.1957.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1251) hat Nr. 3 eingefügt.

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1581) hat Nr. 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. durch Erklärung (§ 6 Abs. 2),“.

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat Nr. 3 eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

§ 4

(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennungserklärung muß abgegeben oder das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen. Satz 1 ist auf ein vertraulich geborenes Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, eingetragen. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.

(4) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird; zur Fristwahrung genügt es auch, wenn der Antrag in dieser Frist bei der zuständigen Auslandsver-

„2. durch Legitimation (§ 5),“.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a und b des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat Nr. 4 und 4a eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat in Nr. 5 „(§§ 8 bis 16)“ durch „(§§ 8 bis 16 und 40b)“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat „in einem Bundesstaate“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 5 „(§§ 8 bis 16 und 40b)“ durch „(§§ 8 bis 16, 40b und 40c)“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 2 eingefügt.

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Staatsangehörigkeit wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Erklärung nach § 5,
3. durch Annahme als Kind (§ 6),
4. durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),
- 4a. durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16, 40b und 40c).“

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat in Abs. 1 Nr. 5 „(§§ 8 bis 16, 40b und 40c)“ durch „(§§ 8 bis 16 und 40a)“ ersetzt.

tretung eingeht. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Für den Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes und nach § 15 ist die Rechtsfolge nach Satz 1 unbeachtlich.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt nicht

1. für Abkömmlinge eines deutschen Staatsangehörigen, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach § 15 erworben hat, und
2. für Abkömmlinge eines deutschen Staatsangehörigen, wenn dieser ohne den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit einen Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes oder nach § 15 gehabt hätte.⁷

7 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1963 (BGBl. I S. 982) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

§ 4 Abs. 1 ist mit Artikel 3 Abs. 1 sowie mit Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach das eheliche Kind einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters die deutsche Staatsangehörigkeit nicht unter den gleichen Voraussetzungen erwirbt wie das eheliche Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter. (Beschl. v. 21. Mai 1974 – 1 BvL 22/71, 1 BvL 21/72 –, BGBl. I S. 1933)

ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. Das eheliche Kind einer Deutschen erwirbt durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst staatenlos sein würde. Das eheliche Kind einer Deutschen erwirbt durch Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst staatenlos sein würde.“

01.07.1993.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

- „(1) Durch die Geburt erwirbt die Staatsangehörigkeit
1. das eheliche Kind, wenn ein Elternteil Deutscher ist,
 2. das nichteheliche Kind, wenn seine Mutter Deutsche ist.“

01.07.1998.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ist bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Feststellung der Vaterschaft; das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat Abs. 3 und 4 eingefügt, wobei Abs. 3 Satz 3 bereits am 24. Juli 1999 in Kraft getreten ist.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.“

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.“

18.03.2005.—Artikel 6 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.“

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.“

§ 5

(1) Durch die Erklärung, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen, erwerben die nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes geborenen

1. Kinder eines deutschen Elternteils, die durch Geburt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,
2. Kinder einer Mutter, die vor der Kindesgeburt durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hat,
3. Kinder, die ihre durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation verloren haben, und
4. Abkömmlinge der Kinder nach Nummer 1 bis 3

die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie handlungsfähig nach § 34 Satz 1 oder gesetzlich vertreten sind, es sei denn, dass sie wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt worden sind oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder ein Ausschlussgrund nach § 11 vorliegt. § 4 Absatz 1 Satz 2, § 12a Absatz 2 bis 4, § 33 Absatz 5 und § 37 gelten entsprechend. Das Erklärungsrecht nach Satz 1 besteht auch, wenn unter denselben Voraussetzungen die Rechtsstellung nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht erworben worden oder verloren gegangen ist.

(2) Erklärungsberechtigt nach Absatz 1 ist nicht, wer die deutsche Staatsangehörigkeit

1. nach seiner Geburt oder nach deren Verlust auf Grund einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Legitimation durch einen Ausländer besessen, aber wieder aufgegeben oder verloren oder ausgeschlagen hat oder nach deren Aufgabe, Verlust oder Ausschlagung als dessen Abkömmling geboren oder als Kind angenommen worden ist, oder
2. nach § 4 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 erwerben konnte aber nicht erworben hat oder noch erwerben kann.

(3) Das Erklärungsrecht nach Absatz 1 kann nur innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt werden.

(4) Über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung wird eine Urkunde ausgestellt.⁸

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten eingetragen.“

15.12.2010.—Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat in Abs. 4 Satz 2 „der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslandsvertretung anzeigt“ durch „innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird; zur Fristwahrung genügt es auch, wenn der Antrag in dieser Frist bei der zuständigen Auslandsvertretung eingeht“ ersetzt.

01.05.2014.—Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

27.06.2020.—Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 3 Satz 3 „, für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat Abs. 4 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „acht“ durch „fünf“ ersetzt.

8 ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.“

§ 6

Mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen erwirbt das Kind, das im Zeitpunkt des Annahmeantrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes. Beruht die Annahme als Kind auf einer ausländischen Entscheidung, setzt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit voraus, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht vor und wird eine Umwandlung des Annahmeverhältnisses nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetzes ausgesprochen, gilt Satz 1 entsprechend.⁹

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Erklärungsrecht für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder“.

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Durch die Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, erwirbt das vor dem 1. Juli 1993 geborene Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

1. eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist,
2. das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und
3. die Erklärung vor der Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben wird.“

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat in Abs. 1 Satz 1 „§ 37 Absatz 1“ durch „§ 34“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „§ 4 Absatz 1 Satz 2, § 12a Absatz 2 bis 4 und § 37 Absatz 2 gelten entsprechend.“

9 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 117 Abs. 1 des Grundgesetzes aufgehoben worden.

QUELLE

24.08.1957.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1251) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1581) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine Ausländerin, die mit einem Deutschen die Ehe schließt, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, solange die Ehe besteht und der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Endet die Ehe durch Tod oder wird sie ohne Verschulden der Ehefrau geschieden, so steht der Ehefrau der Anspruch auf Einbürgerung nicht bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes oder nach Rechtskraft der schuldlosen Scheidung zu.

(2) Wird die Ehe vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen, so kann die Ausländerin die deutsche Staatsangehörigkeit auch dadurch erwerben, daß sie bei der Eheschließung zu Protokoll des Standesbeamten erklärt, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen.

(3) Minderjährige stehen Volljährigen gleich.

(4) Das Verfahren gemäß Absatz 1 und 2 ist gebührenfrei.“

QUELLE

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.09.1986.—Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat in Satz 1 „minderjährige Kind“ durch „Kind, das im Zeitpunkt des Annahmeantrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“ ersetzt.

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat in Satz 1 „deutsche“ nach „die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 2 „deutschen“ nach „der“ eingefügt.

§ 7

Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit.¹⁰

§ 8

(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. handlungsfähig nach § 34 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,
2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.¹¹

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 eingefügt.

10 ÄNDERUNGEN

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 2 „Gewalt“ durch „Sorge“ ersetzt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) (weggefallen)

(2) Für eine unter elterliche Sorge oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.“

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf diejenigen Kinder, die ihre Deutscheneigenschaft von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten.“

11 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,“.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,“.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 des Ausländergesetzes oder gesetzlich vertreten ist,
2. keinen Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 bis 4, § 47 Abs. 1 oder 2 des Ausländergesetzes erfüllt,
3. an dem Ort seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Ort sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

§ 9

(1) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 eingebürgert werden, wenn sie seit drei Jahren ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft seit zwei Jahren besteht. Die Aufenthaltsdauer nach Satz 1 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses verkürzt werden, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft seit drei Jahren besteht. Minderjährige Kinder von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern Deutscher können unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit drei Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. § 10 Absatz 4, 4a, 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners oder nach der Rechtskraft des die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft beendenden Beschlusses beantragt wird und der Antragsteller als sorgeberechtigter Elternteil mit einem minderjährigen Kind aus der Ehe

(2) Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nummer 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.“

18.03.2005.—Artikel 6 Nr. 9 lit. b des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes.“

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. keinen Ausweisungsgrund nach §§ 53, 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt.“

Artikel 5 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzen.“

Artikel 5 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 4“ durch „Nr. 2 und 4“ ersetzt.

01.11.2015.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

09.08.2019.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1124) hat Abs. 1 geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,
2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.“

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat in Abs. 2 „Satz 1 Nr. 2“ durch „Nummer 2“ ersetzt.

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat Abs. 1 geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,
2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat,
4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist und

seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist.“

oder eingetragenen Lebenspartnerschaft in einer familiären Gemeinschaft lebt, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.¹²

§ 10

(1) Ein Ausländer, der seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 34 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder

12 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Verordnung vom 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1581) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 5a des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 87 des Ausländergesetzes vorliegt“ nach „aufgeben“ eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 87 des Ausländergesetzes“ durch „§ 12“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 „der Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen“ durch „sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4) und keinen Ausnahmegrund nach § 10 Abs. 6 erfüllen“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Minderjährige stehen Volljährigen gleich.“

09.08.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1124) hat Abs. 1 geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn

1. sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 12 vorliegt und
2. gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen,

es sei denn, daß sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4) und keinen Ausnahmegrund nach § 10 Abs. 6 erfüllen.“

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 5a des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben oder ein Grund für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 12 vorliegt, es sei denn, daß sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4) und keinen Ausnahmegrund nach § 10 Abs. 6 erfüllen.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat in Abs. 1 Satz 4 „Absatz 3a, 4, 5 und 6“ durch „Absatz 4, 4a, 5 und 6“ ersetzt.

- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
- 1a. sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennt,
 2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder einen Aufenthaltstitel für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke besitzt,
 3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann; von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer
 - a) auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat,
 - b) in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war oder
 - c) als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer nach Maßgabe von Buchstabe b erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt
 4. (weggefallen)
 5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
 6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
 7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt,

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und 7 muss ein Ausländer nicht erfüllen, der nicht handlungsfähig nach § 34 Satz 1 ist. Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit fünf Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

(3) Die Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Satz 1 kann auf bis zu drei Jahre verkürzt werden, wenn der Ausländer

1. besondere Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement nachweist,
2. die Voraussetzung des § 8 Absatz 1 Nummer 4 erfüllt und

3. die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt. Für einen Ausländer, der auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist, ist es zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ausreichend, wenn er sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann.

(4a) Zur Vermeidung einer Härte kann die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 darauf beschränkt werden, dass sich der Ausländer ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann, wenn er nachweist, dass ihm der Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 4 Satz 1 trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich ist oder dauerhaft wesentlich erschwert ist.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.

(6) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann. Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 7 wird ferner in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 und des Absatzes 4a abgesehen.

(7) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses nach Absatz 5 auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.¹³

13 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Gesetz vom 15. Mai 1935 (RGBl. I S. 593) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

06.07.1977.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das nichteheliche minderjährige Kind eines Deutschen ist einzubürgern, wenn eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist und das Kind seit fünf Jahren seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat. § 7 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.“

AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das nichteheliche Kind eines Deutschen ist einzubürgern, wenn eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist, das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat und den Antrag vor der Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres stellt. § 7 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.“

QUELLE

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.03.2005.—Artikel 6 Nr. 9 lit. c des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke besitzt,“.

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert und
5. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn ein minderjähriges Kind im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Von der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann.“

Artikel 5 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Weist ein Ausländer durch eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt.“

Artikel 5 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4, 6 und 7 eingefügt.

01.09.2008.—Artikel 5 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.08.2012.—Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „ , eine Blaue Karte EU“ nach „Freizügigkeit“ eingefügt.

01.08.2015.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „§§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1“ durch „§§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1“ ersetzt.

01.11.2015.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 1 Satz 1 „Maßgabe des § 80 des Aufenthaltsgesetzes“ durch „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Maßgabe des § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

09.08.2019.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1124) hat Satz 1 in Abs. 1 geändert. Satz 1 lautete: „Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 17a 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt.“

01.03.2020.—Artikel 44 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „§§ 16, 17, 17a 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3“ durch „§§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3“ ersetzt.

27.06.2020.—Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 7 „, für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „§§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 22, 23“ durch „§§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder eingetragene Lebenspartner“ nach „Ehegatte“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 übersteigen, kann sie auf sechs Jahre verkürzt werden.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form“ durch „einer Sprachprüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ ersetzt.

31.12.2022.—Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „und § 104c“ nach „bis 5“ eingefügt.

01.06.2024.—Artikel 5 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. I Nr. 217) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „§§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23“ durch „§§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 20a, 22, 23“ ersetzt.

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat Abs. 1 geändert. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

§ 11

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn

-
1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
 2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 20a, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und § 104c des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke besitzt,
 3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,
 4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
 5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
 6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
 7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt und

seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet, insbesondere er nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist. Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 sind.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „acht“ durch „fünf“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Weist ein Ausländer durch die Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 übersteigen, von besonders guten schulischen, berufsqualifizierenden oder beruflichen Leistungen oder von bürgerschaftlichem Engagement, kann sie auf bis zu sechs Jahre verkürzt werden.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 3a aufgehoben. Abs. 3a lautete:

„(3a) Lässt das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung oder nach dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters zu, wird die Einbürgerung abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorgenommen und mit einer Auflage versehen, in der der Ausländer verpflichtet wird, die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen unverzüglich nach der Einbürgerung oder nach Erreichen des maßgeblichen Lebensalters vorzunehmen. Die Auflage ist aufzuheben, wenn nach der Einbürgerung ein Grund nach § 12 für die dauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit entstanden ist.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
- 1a. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass das Bekenntnis, das der Ausländer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder nach Nummer 1a abgegeben hat, inhaltlich unrichtig ist,
2. nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt oder
3. der Ausländer
 - a) gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist oder
 - b) durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet.

Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz und deren Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit besitzen.¹⁴

14 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Gesetz vom 15. Mai 1935 (RGBl. I S. 593) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

18.03.2005.—Artikel 6 Nr. 9 lit. d des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes.“

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 besteht nicht, wenn

1. der Ausländer nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder
3. ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzen.“

01.08.2015.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) hat Nr. 2 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.“

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat in Satz 1 Nr. 1 „oder“ am Ende gestrichen, in Satz 1 Nr. 2 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Satz 1 Nr. 1a und 3 eingefügt.

§ 12¹⁵

§ 12a

(1) Bei der Einbürgerung bleiben außer Betracht:

1. die Verhängung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen und
3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des

15 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Gesetz vom 15. Mai 1935 (RGBl. I S. 593) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat“ am Ende gestrichen.

Artikel 5 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 „oder eine nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilte Niederlassungserlaubnis“ vor „besitzt“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder der Schweiz“ nach „Union“ eingefügt und „und Gegenseitigkeit besteht“ am Ende gestrichen.

Artikel 5 Nr. 9 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann abgesehen werden, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Inland in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.“

AUFHEBUNG

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen, wenn

1. das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
2. der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert,
3. der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,
4. der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,
5. dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen, oder
6. der Ausländer einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt.

(2) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird ferner abgesehen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt.

(3) Weitere Ausnahmen von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge vorgesehen werden.“

Strafgesetzbuchs zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe verurteilt und ein solcher Beweggrund im Rahmen des Urteils festgestellt worden ist. Bei mehreren Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind diese zusammenzuzählen, es sei denn, es wird eine niedrigere Gesamtstrafe gebildet; treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe. Übersteigt die Strafe oder die Summe der Strafen geringfügig den Rahmen nach den Sätzen 1 und 3, so wird im Einzelfall entschieden, ob diese außer Betracht bleiben kann. Ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 5 oder 6 des Strafgesetzbuches angeordnet worden, so wird im Einzelfall entschieden, ob die Maßregel der Besserung und Sicherung außer Betracht bleiben kann.

(2) Ausländische Verurteilungen zu Strafen sind zu berücksichtigen, wenn die Tat im Inland als strafbar anzusehen ist, die Verurteilung in einem rechtsstaatlichen Verfahren ausgesprochen worden ist und das Strafmaß verhältnismäßig ist. Eine solche Verurteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nach dem Bundeszentralregistergesetz zu tilgen wäre. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Wird gegen einen Ausländer, der die Einbürgerung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Das Gleiche gilt, wenn die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt ist.

(4) Im Ausland erfolgte Verurteilungen und im Ausland anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren sind im Einbürgerungsantrag aufzuführen.¹⁶

§ 12b

(1) Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland wird durch Aufenthalte bis zu sechs Monaten im Ausland nicht unterbrochen. Bei längeren Auslandsaufenthalten besteht er fort, wenn der Ausländer innerhalb der von der Ausländerbehörde bestimmten Frist wieder eingereist ist. Gleiches gilt, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst wieder einreist. Anstelle von Satz 1 bis 3 gilt für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, für Staatsangehörige der EWR-Staaten, für ihre jeweiligen Familienangehörigen und für die ihnen jeweils nahestehenden Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 3a des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie für Personen, die ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht nach § 12a des Freizügigkeitsgesetzes besitzen, und Personen mit einem in § 16 des Freizügigkeitsgesetzes/EU bezeichneten Aufenthaltsrecht, § 4a Absatz 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU entsprechend. Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland besteht abweichend von den Sätzen 1

16 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bleiben außer Betracht

1. die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und
3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind.

Ist der Ausländer zu einer höheren Strafe verurteilt worden, so wird im Einzelfall entschieden, ob die Straftat außer Betracht bleiben kann.“

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 6a lit. a des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6a lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „und 2“ durch „und 3“ ersetzt.

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat in Abs. 1 Satz 2 „ , fremdenfeindlichen“ nach „rassistischen“ gestrichen.

bis 4 in der Regel nicht mehr fort, wenn die Auslandsaufenthalte die Hälfte der Aufenthaltsdauer, die im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder für eine Einbürgerung jeweils erforderlich ist, überschreiten.

(2) Hat der Ausländer sich länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten und liegt keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 vor, kann die frühere Aufenthaltszeit im Inland bis zu drei Jahren auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden. Dies gilt entsprechend im Fall des Absatzes 1 Satz 5.

(3) Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bleiben außer Betracht, wenn sie darauf beruhen, dass der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder die Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt hat. Für Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts aus anderen Gründen gilt Absatz 2 entsprechend.¹⁷

§ 13

Ein ehemaliger Deutscher und seine minderjährigen Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können auf Antrag eingebürgert werden, wenn ihre Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und sie die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen.¹⁸

§ 14

Ein Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen. Ist der Ausländer Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner eines Deutschen,

17 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund“ nach „sich“ gestrichen und „und liegt keine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 vor“ nach „aufgehalten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „fünf“ durch „drei“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

18 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat in Satz 1 „an Kindes Statt“ durch „als Kind“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder als Kind angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.“

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein ehemaliger Deutscher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder Satz 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder als Kind angenommen worden ist.“

09.08.2019.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1124) hat „sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechen“ durch „ihre Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und sie die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erfüllen“ ersetzt.

kann er nach Satz 1 auch eingebürgert werden, wenn der Auslandsaufenthalt eines der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im öffentlichen Interesse liegt.¹⁹

§ 15

Personen, die im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus den in Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aufgeführten Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945

1. die deutsche Staatsangehörigkeit vor dem 26. Februar 1955 aufgegeben oder verloren haben,
2. von einem gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung, Legitimation oder Sammeleinbürgerung deutscher Volkszugehöriger ausgeschlossen waren,
3. nach Antragstellung nicht eingebürgert worden sind oder allgemein von einer Einbürgerung, die bei einer Antragstellung sonst möglich gewesen wäre, ausgeschlossen waren oder
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, wenn dieser bereits vor dem 30. Januar 1933 oder als Kind auch nach diesem Zeitpunkt begründet worden war, aufgegeben oder verloren haben,

und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag einzubürgern, wenn sie handlungsfähig nach § 34 Satz 1 oder gesetzlich vertreten sind, es sei denn, dass sie wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt worden sind oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist; § 12a Absatz 1 findet keine Anwendung. Einbürgerungsberechtigt nach Satz 1 ist nicht, wer nach dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit bereits erworben, aber wieder aufgegeben oder verloren hat, oder nach deren Aufgabe oder Verlust als dessen Abkömmling geboren oder als Kind angenommen worden ist. Dem Einbürgerungsanspruch steht der Verlust der nach dem 8. Mai 1945 erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit nicht entgegen, wenn dieser durch die Eheschließung mit einem Ausländer oder eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Ausländer eingetreten ist.²⁰

19 AUFHEBUNG

01.09.1953.—§ 194 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) hat die Vorschrift aufgehoben.

QUELLE

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 5b des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat „sich nicht im Inland niedergelassen“ durch „seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland“ ersetzt.

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann unter den sonstigen Voraussetzungen der §§ 8 und 9 eingebürgert werden, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen.“

20 ÄNDERUNGEN

01.09.1953.—§ 194 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaat hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.“

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) (weggefallen)

(2) Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaat, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Dienst Einkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.“

§ 16

Die Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde ausgefertigten Einbürgerungsurkunde. Vor der Aushändigung ist folgendes feierliches Bekenntnis abzugeben: „Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte.“; § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Einbürgerungsurkunde soll im Rahmen einer öffentlichen Einbürgerungsfeier ausgehändigt werden.²¹

§ 17

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Verzicht (§ 26),
2. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 28) oder
3. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35).

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert auch ein Kind, rückwirkend zum Zeitpunkt des Erwerbs nach § 4 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 Satz 1 oder nach § 6, wenn die Voraussetzungen für diesen Erwerb nicht mehr erfüllt sind. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt ein, wenn

1. die rückwirkende Entscheidung unanfechtbar ist über
 - a) eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft,
 - b) den Wegfall des in § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Aufenthaltsrechts des Elternteils, der für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes maßgeblich ist,
 - c) die Unwirksamkeit der Annahme als Kind oder
 - d) den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils nach § 35 Absatz 6 oder

QUELLE

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat in Satz 1 „§ 37 Absatz 1“ durch „§ 34“ ersetzt.

21 ÄNDERUNGEN

01.09.1953.—§ 194 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) hat „oder der Urkunde über die unter den Voraussetzungen des § 14 oder des § 15 Abs. 1 erfolgte Anstellung“ gestrichen.

01.04.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 2 Satz 1 „Gewalt“ durch „Sorge“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Die Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Eingebürgerten kraft elterlicher Sorge zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.“

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat in Satz 1 „Verwaltungsbehörde“ durch „Staatsangehörigkeitsbehörde“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. desselben Gesetzes hat Satz 3 eingefügt.

2. eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten, die das rückwirkende Nichtbestehen der bisherigen Vaterschaft zur Folge hat, wirksam wird oder
3. der Beweis des Gegenteils nach § 4 Absatz 2 erbracht ist.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht nicht verloren, wenn das Kind

1. bei der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, dem Wirksamwerden der Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten oder dem Beweis des Gegenteils nach Satz 2 das fünfte Lebensjahr bereits vollendet hat,
2. mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt,
3. sonst die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 erworben hätte oder
4. sonst staatenlos würde.²²

§ 18²³

22 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714) hat Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 5 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. für ein uneheliches Kind durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation.“

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat Nr. 4 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat Nr. 5 und 6 eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158) hat in Nr. 5 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Nr. 6 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Nr. 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

09.08.2019.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1124) hat Nr. 5 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 28),“

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. durch Verzicht (§ 26),
4. durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27),
5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 28),
6. durch Erklärung (§ 29) oder
7. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35).

(2) Der Verlust nach Absatz 1 Nr. 7 berührt nicht die kraft Gesetzes erworbene deutsche Staatsangehörigkeit Dritter, sofern diese das fünfte Lebensjahr vollendet haben.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei Entscheidungen nach anderen Gesetzen, die den rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit Dritter zur Folge hätten, insbesondere bei der Rücknahme der Niederlassungserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes, bei der Rücknahme einer Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes und bei der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft nach § 1599 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Satz 1 findet keine Anwendung bei Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.“

23 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 117 Abs. 1 des Grundgesetzes aufgehoben worden.

QUELLE

06.07.1977.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat „deutschen“ nach „der“ eingefügt.

§ 19²⁴

§ 20²⁵

§ 21²⁶

§ 22²⁷

AUFHEBUNG

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein Deutscher wird auf seinen Antrag aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen, wenn er den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt und ihm die zuständige Stelle die Verleihung zugesichert hat.“

24 ÄNDERUNGEN

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „Gewalt“ durch „Sorge“ ersetzt.

01.06.1998.—Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat in Abs. 1 Satz 2 „ , der die Entscheidung bekanntzumachen ist,“ nach „Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.“

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft, der die Entscheidung bekanntzumachen ist, die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.“

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

AUFHEBUNG

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Familiengerichts beantragt werden.

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Sorge für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht.“

25 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist durch Verordnung vom 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85) aufgehoben worden.

26 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist durch Verordnung vom 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85) aufgehoben worden.

27 ÄNDERUNGEN

07.09.1960.—Artikel 3 des Gesetzes vom 30. August 1960 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift neu gefasst.

06.07.1977.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen darf die Entlassung nicht verweigert werden.“

01.07.1993.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Nr. 2 „der Bundesminister für“ durch „das Bundesministerium der“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat „(1)“ gestrichen.

AUFHEBUNG

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 23²⁸

§ 24

Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben hat.²⁹

§ 25³⁰

„Die Entlassung darf nicht erteilt werden

1. Beamten, Richtern, Soldaten der Bundeswehr und sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist, mit Ausnahme der ehrenamtlich tätigen Personen,
2. Wehrpflichtigen, solange nicht das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bezeichnete Stelle erklärt hat, daß gegen die Entlassung Bedenken nicht bestehen.“

28 ÄNDERUNGEN

01.04.1975.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 1 „des Heimatstaats“ nach „Verwaltungsbehörde“ gestrichen.

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Soll sich die Entlassung zugleich auf die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.“

AUFHEBUNG

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung der von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Entlassungsurkunde.“

29 ÄNDERUNGEN

06.07.1977.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

(2) (weggefallen)“

AUFHEBUNG

27.06.2025.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift aufgehoben.

30 ÄNDERUNGEN

06.07.1977.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) hat in Abs. 1 „den §§ 18, 19“ durch „§ 19“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat in Abs. 1 „ , der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat,“ nach „Deutscher“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 13 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 2 Satz 1 „seines Heimatstaats“ nach „Behörde“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 13 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.“

Artikel 5 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

§ 26

(1) Ein Deutscher kann auf seine Staatsangehörigkeit verzichten, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen:

1. Beamten, Richtern, Soldaten der Bundeswehr und sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist, mit Ausnahme der ehrenamtlich tätigen Personen,
2. Wehrpflichtigen, solange nicht das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bezeichnete Stelle erklärt hat, dass keine Bedenken gegen die Genehmigung der Verzichtserklärung bestehen.

Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Verzichtende

1. seit mindestens zehn Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder
2. als Wehrpflichtiger im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 in einem der Staaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, Wehrdienst geleistet hat.

(3) Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ein mit der Aushändigung der von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde ausgefertigten Verzichtsurkunde.

(4) Der Verzicht eines volljährigen Deutschen, der nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig ist oder für den in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeordnet ist, kann nur von einer vertretungsberechtigten Person und nur mit Genehmigung des deutschen Betreuungsgerichts erklärt werden. Der Verzicht eines minderjährigen Deutschen kann nur von seinem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Familiengerichts erklärt werden. Ist der Minderjährige handlungsfähig nach § 34 Satz 1, bedarf die Verzichtserklärung seiner Zustimmung.³¹

„(3) Unter Zustimmung des Bundesrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staat erwerben wollen, die in Absatz 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.“

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt, der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung beantragt werden könnte.“

AUFHEBUNG

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt, der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung beantragt werden könnte. Der Verlust nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 abgeschlossen hat.

(2) Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Hat ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist die deutsche Auslandsvertretung zu hören. Bei der Entscheidung über den Antrag nach Satz 1 sind die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Bei einem Antragsteller, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob er fortbestehende Bindungen an Deutschland glaubhaft machen kann.“

31 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Verordnung vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 40) aufgehoben worden.

§ 27³²

§ 28

(1) Ein Deutscher, der

1. auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren

QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 1“ nach „§ 22“ und in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „Abs. 1“ nach „§ 22“ gestrichen.

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Genehmigung der nach § 23 für die Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Entlassung nach § 22 nicht erteilt werden dürfte; dies gilt jedoch nicht, wenn der Verzichtende

1. seit mindestens zehn Jahren seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat oder
2. als Wehrpflichtiger im Sinne des § 22 Nr. 2 in einem der Staaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, Wehrdienst geleistet hat.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Genehmigungsbehörde“ durch „zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Für Minderjährige gilt § 19 entsprechend.“

32 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Artikel 123 des Grundgesetzes aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 17 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Deutscher verliert mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer die Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn er mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt. Der Verlust erstreckt sich auf die minderjährigen Abkömmlinge, für die dem Angenommenen die alleinige Sorge für die Person zusteht, wenn auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den Angenommenen nach Satz 1 sich auf die Abkömmlinge erstreckt.“

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 10a lit. a des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat in Satz 1 „deutsche“ nach „Ausländer die“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10a lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10a lit. c desselben Gesetzes hat Satz 4 eingefügt.

AUFHEBUNG

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein minderjähriger Deutscher verliert mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt. Der Verlust erstreckt sich auf seine Abkömmlinge, wenn auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den Angenommenen nach Satz 1 sich auf seine Abkömmlinge erstreckt. Der Verlust nach Satz 1 oder Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Angenommene oder seine Abkömmlinge mit einem deutschen Elternteil verwandt bleiben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. § 25 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt oder

2. sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligt, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit, es sei denn, er würde sonst staatenlos.

(2) Der Verlust nach Absatz 1 tritt nicht ein,

1. wenn der Deutsche noch minderjährig ist oder,

2. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1, wenn der Deutsche auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages zum Eintritt in die Streitkräfte oder in den bewaffneten Verband berechtigt ist.

(3) Der Verlust ist im Falle des Absatzes 1 Nummer 2 nach § 30 Absatz 1 Satz 3 von Amts wegen festzustellen. Die Feststellung trifft bei gewöhnlichem Aufenthalt des Betroffenen im Inland die oberste Landesbehörde oder die von ihr nach Landesrecht bestimmte Behörde. Befindet sich der Betroffene noch im Ausland, findet gegen die Verlustfeststellung kein Widerspruch statt; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.³³

§ 29³⁴

33 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Artikel 123 des Grundgesetzes aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Satz 1 „nach § 8 des Wehrpflichtgesetzes“ durch „des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle“ ersetzt.

09.08.2019.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1124) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Deutscher, der auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies gilt nicht, wenn er auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages dazu berechtigt ist.“

34 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Artikel 123 des Grundgesetzes aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 4 „§ 87 des Ausländergesetzes“ durch „§ 12“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 4 „oder hingenommen werden könnte“ am Ende gestrichen.

20.12.2014.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Deutscher, der nach dem 31. Dezember 1999 die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder durch Einbürgerung nach § 40b erworben hat und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat nach Erreichen der Volljährigkeit und nach Hinweis gemäß Absatz 5 zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(2) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren. Sie geht ferner verloren, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben wird.

(3) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, daß der Deutsche vorher auf Antrag die schriftliche Genehmi-

gung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat. Der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlußfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.

(5) Die zuständige Behörde hat den nach Absatz 1 Erklärungsspflichtigen auf seine Verpflichtungen und die nach den Absätzen 2 bis 4 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die Zustimmung hat unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres des nach Absatz 1 Erklärungsspflichtigen zu erfolgen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(6) Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift wird von Amts wegen festgestellt. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung des Fortbestands oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen.“

27.06.2020.—Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 6 Satz 2 „, für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

AUFHEBUNG

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Optionspflichtig ist, wer

1. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b erworben hat,
2. nicht nach Absatz 1a im Inland aufgewachsen ist,
3. eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt und
4. innerhalb eines Jahres nach Vollendung seines 21. Lebensjahres einen Hinweis nach Absatz 5 Satz 5 über seine Erklärungspflicht erhalten hat.

Der Optionspflichtige hat nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(1a) Ein Deutscher nach Absatz 1 ist im Inland aufgewachsen, wenn er bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres

1. sich acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten hat,
2. sechs Jahre im Inland eine Schule besucht hat oder
3. über einen im Inland erworbenen Schulabschluss oder eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

Als im Inland aufgewachsen nach Satz 1 gilt auch, wer im Einzelfall einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland hat und für den die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren.

(3) Will der Deutsche nach Absatz 1 die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Tritt dieser Verlust nicht bis zwei Jahre nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht nach Absatz 5 ein, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, dass dem Deutschen nach Absatz 1 vorher die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erteilt wurde. Ein Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis ein Jahr nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht nach Absatz 5 gestellt werden (Ausschlussfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.

§ 30

(1) Das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt. Die Feststellung ist in allen Angelegenheiten verbindlich, für die das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann die Feststellung auch von Amts wegen erfolgen. Das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit darf bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, der zugleich den Verlust der Unionsbürgerschaft zur Folge hätte, nur dann festgestellt werden, wenn der Verlust auch der Unionsbürgerschaft verhältnismäßig ist. Dies gilt nicht, wenn kein Antrag zur Abwendung des gesetzlichen Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt oder einem solchen Antrag nicht entsprochen worden ist.

(2) Für die Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn durch Urkunden, Auszüge aus den Melderegistern oder andere schriftliche Beweismittel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, dass die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden und danach nicht wieder verloren gegangen ist. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Wird das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag festgestellt, stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde einen Staatsangehörigkeitsausweis aus. Auf Antrag stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde eine Bescheinigung über das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit aus.³⁵

§ 31

Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Personenbezogene Daten, deren Verarbeitung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

(5) Auf Antrag eines Deutschen, der die Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b erworben hat, stellt die zuständige Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 6 fest. Ist eine solche Feststellung nicht bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres erfolgt, prüft die zuständige Behörde anhand der Meldedaten, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 vorliegen. Ist dies danach nicht feststellbar, weist sie den Betroffenen auf die Möglichkeit hin, die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1a nachzuweisen. Wird ein solcher Nachweis erbracht, stellt die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 6 fest. Liegt kein Nachweis vor, hat sie den Betroffenen auf seine Verpflichtungen und die nach den Absätzen 2 bis 4 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(6) Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift wird von Amts wegen festgestellt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung des Fortbestands oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen.“

35 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift war bloße Übergangsvorschrift.

QUELLE

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat in Abs. 1 Satz 1 „bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses“ nach „wird“ eingefügt.

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat Abs. 1 Satz 4 und 5 eingefügt.

personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung untersagt ist, dürfen verarbeitet werden, soweit die personenbezogenen Daten nach § 37 Satz 2 zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 oder 2 von den Verfassungsschutzbehörden an die Staatsangehörigkeitsbehörden übermittelt worden sind oder die Verarbeitung sonst im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies gilt im Rahmen der Entscheidung über die Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes auch in Bezug auf Daten, die sich auf die politischen, rassischen oder religiösen Gründe beziehen, wegen derer zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist. Satz 3 gilt für Einbürgerungsverfahren nach § 15 entsprechend.³⁶

§ 32

(1) Öffentliche Stellen haben den in § 31 genannten Stellen auf Ersuchen personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der in § 31 genannten Aufgaben erforderlich ist. Öffentliche Stellen haben der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde diese Daten auch ohne Ersuchen zu übermitteln, soweit die Übermittlung aus Sicht der öffentlichen Stelle für die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde über ein anhängiges Einbürgerungsverfahren oder den Verlust oder Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Dies gilt bei Einbürgerungsverfahren insbesondere für die den Ausländerbehörden nach § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes bekannt gewordenen Daten über die Einleitung von Straf- und Auslieferungsverfahren

36 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Gesetz vom 15. Mai 1935 (RGBl. I S. 593) aufgehoben worden.

QUELLE

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Satz 1 „erheben, speichern, verändern und nutzen“ durch „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Für die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit der in Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Personen dürfen auch Angaben erhoben, gespeichert oder verändert und genutzt werden, die sich auf die politischen, rassischen oder religiösen Gründe beziehen, wegen derer zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist.“

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat in Satz 2 „gemäß § 37 Absatz 2“ durch „nach § 37“ und „Einbürgerungsbehörden“ durch „Staatsangehörigkeitsbehörden“ ersetzt sowie „Satz 1 Nummer 1 oder 2“ nach „§ 11“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 eingefügt.

(zukünftig)—Artikel 10 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) hat Abs. 2 eingefügt. Abs. 2 wird lauten:

„(2) Die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz durch die Staatsangehörigkeitsbehörden ist nach diesem Gesetz zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz zulässig. Ergibt die Abfrage bei der Registermodernisierungsbehörde, dass noch keine Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz besteht, ist diese auf Veranlassung der Staatsangehörigkeitsbehörde bei der Registermodernisierungsbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern zu vergeben; zu diesem Zweck darf die Staatsangehörigkeitsbehörde die erforderlichen Daten übermitteln.“

(zukünftig)—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat in Satz 2 „Satz 2 zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 oder 2 von den Verfassungsschutzbehörden“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 oder § 32c zur Feststellung von Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 oder 2, von ausländischen Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 oder von im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4 von den in § 37 Absatz 1 Satz 2 genannten Sicherheitsbehörden“ ersetzt.

sowie die Erledigung von Straf-, Bußgeld- und Auslieferungsverfahren. Die Daten nach Satz 3 sind unverzüglich an die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen entgegenstehen.³⁷

§ 32a

§ 88 Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gilt für Einbürgerungsverfahren entsprechend.³⁸

§ 32b

In den Fällen einer rechtskräftigen Verurteilung nach den §§ 86, 86a, 102, 104, 111, 125, 126, 126a, 130, 140, 166, 185 bis 189, 192a, 223, 224, 240, 241, 303, 304 und 306 bis 306c des Strafgesetzbuches, die sonst nach § 12a Absatz 1 Satz 1 bei der Einbürgerung außer Betracht bleiben würde, ersucht die Staatsangehörigkeitsbehörde zur Feststellung der Voraussetzungen des § 12a Absatz 1 Satz 2 die zuständige Staatsanwaltschaft um Mitteilung, ob im Rahmen des Urteils antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt worden sind oder nicht. Die zuständige Staatsanwaltschaft teilt dies der ersuchenden Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich mit.³⁹

§ 32c⁴⁰

Dritter Abschnitt⁴¹

§ 33

37 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift war bloße Übergangsvorschrift.

QUELLE

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2011.—Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Dies gilt bei Einbürgerungsverfahren insbesondere für die den Ausländerbehörden nach § 87 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes bekannt gewordenen Daten über Einleitung und Erledigung von Strafverfahren, Bußgeldverfahren und Auslieferungsverfahren.“

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 „Verwendungsregelungen“ durch „Verarbeitungsregelungen“ ersetzt.

38 QUELLE

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 11a des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat die Vorschrift eingefügt.

39 QUELLE

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift eingefügt.

40 QUELLE

(zukünftig)—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„Die in § 37 Absatz 1 Satz 2 genannten Sicherheitsbehörden haben auf Ersuchen der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde im Fall einer nach § 37 Absatz 2 Satz 1 erfolgten Mitteilung über das Vorliegen von Erkenntnissen personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit dies im Einzelfall wegen hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte zur Feststellung von Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 oder 2, von ausländischen Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 oder von im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4 erforderlich ist.“

41 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift war bereits gegenstandslos geworden.

(1) Das Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) führt ein Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. In das Register werden eingetragen:

1. Entscheidungen zu Staatsangehörigkeitsurkunden,
2. Entscheidungen zum Bestand und gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,
3. Entscheidungen zu Erwerb, Bestand und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 28. August 2007 getroffen worden sind.

(2) Im Einzelnen dürfen in dem Register gespeichert werden:

1. die Grundpersonalien der betroffenen Person (Familienname, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht sowie die Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung),
2. Rechtsgrund und Datum der Urkunde oder der Entscheidung sowie Rechtsgrund und der Tag des Erwerbs oder Verlusts der Staatsangehörigkeit, im Fall des § 3 Absatz 2 auch der Zeitpunkt, auf den der Erwerb zurückwirkt,
3. Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Staatsangehörigkeitsbehörden sind verpflichtet, die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten zu den Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, die sie nach dem 28. August 2007 treffen, unverzüglich an die Registerbehörde zu übermitteln.

(4) Die Registerbehörde übermittelt den Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen auf Ersuchen die in Absatz 2 genannten Daten, soweit die Kenntnis der Daten für die Erfüllung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Für die Übermittlung an andere öffentliche Stellen und für Forschungszwecke gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Übermittlung von Angaben nach Absatz 1 zu Forschungszwecken ist nur in anonymisierter Form oder dann zulässig, wenn das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegt.

(5) Die Staatsangehörigkeitsbehörde teilt nach ihrer Entscheidung, dass eine Person eingebürgert worden ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin besitzt, verloren, aufgegeben oder nicht erworben hat, der zuständigen Meldebehörde oder Auslandsvertretung die in Absatz 2 genannten Daten unverzüglich mit.⁴²

§ 34

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig ist

42 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift war gegenstandslos geworden.

01.11.2016.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „Bestand und“ nach „zum“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „, die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann“ nach „Geschlecht“ gestrichen und „und Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes“ am Ende eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. Art der Wirksamkeit und Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung oder Urkunde oder des Verlustes der Staatsangehörigkeit.“

26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 Nr. 1 „des Betroffenen“ durch „der betroffenen Person“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat in Abs. 2 Nr. 1 „und Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes“ am Ende gestrichen.

(zukünftig)—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) hat in Abs. 5 „sowie in den Fällen des § 31 Absatz 2 die Identifikationsnummer nach dem Identifikationsnummerngesetz“ nach „Daten“ eingefügt.

oder für ihn in dieser Angelegenheit ein Betreuer bestellt und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuches angeordnet ist. § 80 Absatz 3 und § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.⁴³

43 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift war gegenstandslos geworden.

20.12.2014.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für die Durchführung des Optionsverfahrens nach § 29 hat die Meldebehörde bis zum zehnten Tag jedes Kalendermonats der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen, die im darauf folgenden Monat das 18. Lebensjahr vollenden werden und bei denen nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, folgende personenbezogenen Daten zu übermitteln:

1. Geburtsname,
2. Familienname,
3. frühere Namen,
4. Vornamen,
5. Geschlecht,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. gegenwärtige Anschriften,
8. die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann.

(2) Ist eine Person nach Absatz 1 ins Ausland verzogen, hat die zuständige Meldebehörde dem Bundesverwaltungsamt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist die dort genannten Daten, den Tag des Wegzuges ins Ausland und, soweit bekannt, die neue Anschrift im Ausland zu übermitteln. Für den Fall des Zuzuges aus dem Ausland gilt Satz 1 entsprechend.“

01.11.2016.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) hat in Abs. 1 „§ 29 Abs. 5 Satz 2“ durch „Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b, in denen nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „einschließlich der Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann.“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

01.05.2017.—Artikel 3 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) hat Abs. 1 Nr. 10 eingefügt.

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für die Durchführung des Optionsverfahrens hat die Meldebehörde in Fällen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b, in denen nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, bis zum zehnten Tag jedes Kalendermonats der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen, die im darauf folgenden Monat das 21. Lebensjahr vollenden werden, folgende personenbezogenen Daten zu übermitteln:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. derzeitige und frühere Anschriften und bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
5. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
6. Geburtsdatum und Geburtsort,
7. Geschlecht,
8. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
9. die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
10. Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes.

(2) Ist eine Person nach Absatz 1 ins Ausland verzogen, hat die zuständige Meldebehörde dem Bundesverwaltungsamt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist die dort genannten Daten, das Datum des Wegzuges ins Ausland und, soweit bekannt, die neue Anschrift im Ausland zu übermitteln. Für den Fall des Zuzugs aus dem Ausland gilt Satz 1 entsprechend.“

§ 35

(1) Eine rechtswidrige Einbürgerung kann nur zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist.

(2) Dieser Rücknahme steht in der Regel nicht entgegen, dass der Betroffene dadurch staatenlos wird.

(3) Die Rücknahme darf nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung erfolgen.

(4) Die Rücknahme erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit.

(5) Hat die Rücknahme Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz gegenüber Dritten, so ist für jede betroffene Person eine selbständige Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei ist insbesondere eine Beteiligung des Dritten an der arglistigen Täuschung, Drohung oder Bestechung oder an den vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben gegen seine schutzwürdigen Belange, insbesondere auch unter Beachtung des Kindeswohls, abzuwägen.

(6) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht rückwirkend verloren, wenn die Rücknahmeentscheidung unanfechtbar ist. Bei Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die nach § 15 Absatz 4 des Bundesvertriebenengesetzes mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt ist, gelten Absatz 2 sowie Satz 1 entsprechend.⁴⁴

Vierter Abschnitt⁴⁵

§ 36

(1) Über die Einbürgerungen werden jährliche Erhebungen, jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr, beginnend 2000, als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Erhebungen erfassen für jede eingebürgerte Person folgende Erhebungsmerkmale:

1. Geburtsjahr,
2. Geschlecht,
3. Familienstand,
4. Wohnort zum Zeitpunkt der Einbürgerung,
5. Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren,
6. Rechtsgrundlage der Einbürgerung und
7. bisherige Staatsangehörigkeiten.

44 AUFHEBUNG

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bereits gegenstandslos geworden.

QUELLE

12.02.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

09.08.2019.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1124) hat in Abs. 3 „fünf“ durch „zehn“ ersetzt.

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat in Abs. 1 „oder eine rechtswidrige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit“ nach „Einbürgerung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „oder Beibehaltungsgenehmigung“ nach „Einbürgerung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

45 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Schlußbestimmungen“.

(2a) Über die Anträge auf Einbürgerung werden jährliche Erhebungen, jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr, beginnend 2025, als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erfassen für jeden Antragsteller die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 7 genannten Erhebungsmerkmale sowie als zusätzliches Erhebungsmerkmal den Wohnort zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(2b) Über die Verfahrenserledigungen werden jährliche Erhebungen, jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr, beginnend 2025, als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erfassen für jeden Antragsteller die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 7 genannten Erhebungsmerkmale sowie als zusätzliche Erhebungsmerkmale den Wohnort zum Zeitpunkt der Verfahrenserledigung und die Art der Verfahrenserledigung.

(3) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:

1. Bezeichnung und Anschrift der nach Absatz 4 Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
3. Registriernummer der antragstellenden oder der eingebürgerten Person bei der Staatsangehörigkeitsbehörde.

(4) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Staatsangehörigkeitsbehörden. Die Staatsangehörigkeitsbehörden haben die Auskünfte den zuständigen statistischen Ämtern der Länder jeweils zum 1. März zu erteilen. Die Angaben zu Absatz 3 Nr. 2 sind freiwillig.

(5) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, nicht jedoch für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.⁴⁶

§ 37

Die Staatsangehörigkeitsbehörden übermitteln den Verfassungsschutzbehörden zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 und 2 die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten der Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Verfassungsschutzbehörden unterrichten die anfragende Stelle unverzüglich nach Maßgabe der insoweit bestehenden besonderen gesetzlichen Verarbeitungsregelungen.⁴⁷

46 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift war gegenstandslos geworden.

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat in Abs. 2 Nr. 6 das Komma durch „und“ ersetzt, in Abs. 2 Nr. 7 „und“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 8 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 8 lautete:

„8. Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeiten.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2a und 2b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. Registriernummer der eingebürgerten Person bei der Einbürgerungsbehörde.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 und 3 jeweils „Einbürgerungsbehörden“ durch „Staatsangehörigkeitsbehörden“ ersetzt.

47 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.“

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 16 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 68 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 des Ausländergesetzes gelten entsprechend.“
28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 21 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 2 Satz 1 „der Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie § 11 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2“ durch „von Ausschlussgründen nach § 11“ ersetzt.

01.11.2015.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) § 80 Abs. 1 und 3 sowie § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“
26.11.2019.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 2 Satz 2 „Verwendungsregelungen“ durch „Verarbeitungsregelungen“ ersetzt.

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. § 80 Absatz 3 und § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat in Satz 1 „Einbürgerungsbehörden“ durch „Staatsangehörigkeitsbehörden“ ersetzt und „Satz 1 Nummer 1 und 2“ nach „§ 11“ eingefügt.

(zukünftig)—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift wird lauten:

„(1) Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde übermittelt in Einbürgerungsverfahren zur Feststellung von Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 und 2, von ausländischen Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 und von im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4 folgende personenbezogene Daten der Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie vorhanden sind, an das Bundesverwaltungsamt:

1. Familienname,
2. Geburtsname,
3. Vornamen,
4. abweichende Namensschreibweisen,
5. frühere Namen,
6. andere Namen,
7. Alias-Personalien,
8. Geschlecht,
9. Staatsangehörigkeiten,
10. Geburtsdatum,
11. Geburtsort,
12. gegenwärtige Anschrift.

Das Bundesverwaltungsamt übermittelt die personenbezogenen Daten nach Satz 1 unverzüglich an

1. den Bundesnachrichtendienst,
2. den Militärischen Abschirmdienst,
3. das Bundesamt für Verfassungsschutz,
4. das Bundeskriminalamt,
5. das Zollkriminalamt,
6. die Bundespolizei,
7. die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Landesbehörde für Verfassungsschutz,
8. das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Landeskriminalamt, welches die zuständigen Behörden der Polizei beteiligt, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz kann bei Übermittlungen an die Landesbehörden für Verfassungsschutz technische Unterstützung leisten.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 beteiligten Sicherheitsbehörden teilen über das Bundesverwaltungsamt der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 22 Tagen nach Eingang der personenbezogenen Daten des Antragstellers mit, ob Erkenntnisse zu Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 und 2, zu ausländischen Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 und zu im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4 vorliegen oder nicht. Kann die Prüfung innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht abgeschlossen werden, soll die Mitteilung nach Satz 1 innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen ergehen.

§ 38

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Gebühren werden erhoben für:

1. die Einbürgerung in Höhe von 255 Euro
2. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag und in Höhe von 51 Euro
3. die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung in Höhe von mindestens 5 Euro und höchstens 51 Euro.

Die Gebühr ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und das keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 51 Euro. Für den Widerruf oder die Rücknahme einer beantragten Leistung nach Satz 1, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer solchen Leistung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung sowie die Zurückweisung oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von 25 Euro bis zu dem Betrag erhoben, der als Gebühr für die Vornahme der beantragten Leistung vorgesehen ist oder zu erheben wäre.

(3) Gebührenfrei sind:

1. die Einbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie die Bescheinigung der Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes,
2. die Einbürgerung nach § 15,
3. die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,
4. der Erklärungswerb nach § 5,
5. der Verzicht und
6. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit von Amts wegen nach § 30 Absatz 1 Satz 3.

(4) Von den Gebühren nach Absatz 2 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.⁴⁸

(3) Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde übermittelt über das Bundesverwaltungsamt unverzüglich das Datum der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde an die in Absatz 1 Satz 2 genannten Sicherheitsbehörden. Erlangen die in Absatz 1 Satz 2 genannten Sicherheitsbehörden innerhalb der Frist nach § 35 Absatz 3 Erkenntnisse zu Ausschlussgründen nach § 11 Satz 1 Nummer 1 oder 2, zu ausländischen Verurteilungen im Sinne des § 12a Absatz 2 oder zu im Ausland anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren im Sinne des § 12a Absatz 4, teilen sie dies über das Bundesverwaltungsamt unverzüglich der Staatsangehörigkeitsbehörde mit, die über die Einbürgerung entschieden hat.

(4) Die datenschutzrechtliche Verantwortung ab Eingang von personenbezogenen Daten nach Absatz 1 Satz 1 sowie von Mitteilungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bis zur Weiterleitung hat das Bundesverwaltungsamt. Dies gilt auch für die weitere Datenverarbeitung im Bundesverwaltungsamt bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens. Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Sicherheitsbehörden dürfen die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“

48 ÄNDERUNGEN

26.06.1970.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Höchstsätze von Gebühren und Ausgaben, die in den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 15 Abs. 2 erster Halbsatz, der §§ 31 und 34 erster Halbsatz für die Erteilung von Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden erhoben werden.

(2) Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden.“

01.07.1993.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

§ 38a

Eine Ausstellung von Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.⁴⁹

§ 39

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu erlassen über die formalen Anforderungen an die

„(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen zu bestimmen und die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung zu regeln. Die Gebühr darf für die Einbürgerung 5 000 DM, für die Entlassung 100 Deutsche Mark, für die Beibehaltungsgenehmigung 500 Deutsche Mark, für die Staatsangehörigkeitsurkunde und für sonstige Bescheinigungen 100 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

01.07.1998.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 2 Satz 3 „Die Einbürgerung des nichtehelichen Kindes nach § 10“ durch „Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 5“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 18 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) hat in Abs. 2 Satz 1 „500 Deutsche Mark“ durch „255 Euro“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „100 Deutsche Mark“ durch „51 Euro“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „100 Deutsche Mark“ jeweils durch „51 Euro“ und „500 Deutsche Mark“ durch „255 Euro“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 22 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

27.06.2020.—Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) hat in Abs. 3 Satz 1 „, für Bau und Heimat“ nach „Innern“ eingefügt.

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für Amtshandlungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die Gebühr für die Einbürgerung nach diesem Gesetz beträgt 255 Euro. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 51 Euro. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 5 und die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ist gebührenfrei. Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 und nach § 30 Abs. 1 Satz 3 sowie die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 4 sind gebührenfrei. Von der Gebühr nach Satz 1 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die weiteren gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung zu regeln. Die Gebühr darf für die Entlassung 51 Euro, für die Beibehaltungsgenehmigung 255 Euro, für die Staatsangehörigkeitsurkunde und für sonstige Bescheinigungen 51 Euro nicht übersteigen.“

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 2 Satz 1 aufgehoben und Nr. 4 und 5 in Nr. 2 und 3 unnummeriert. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. die Entlassung in Höhe von 51 Euro

3. die Beibehaltungsgenehmigung in Höhe von 255 Euro“.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 5 das Komma durch „und“ ersetzt und Nr. 6 und 7 in Abs. 3 durch Nr. 6 ersetzt. Nr. 6 und 7 lauteten:

„6. die Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Absatz 4 und

7. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit von Amts wegen nach § 30 Absatz 1 Satz 3 und nach § 29 Absatz 5 Satz 1 und 6.“

49 QUELLE

01.02.2003.—Artikel 5 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat die Vorschrift eingefügt.

Einbürgerungs- und die Verzichtsurkunde, die Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung sowie den Staatsangehörigkeitsausweis.⁵⁰

§ 40⁵¹

§ 40a

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 23. August 2023 gestellt worden sind, ist § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in der vor dem 27. Juni 2024 geltenden Fassung anzuwenden, soweit er günstigere Bestimmungen enthält.⁵²

50 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Bundesrat erläßt Bestimmungen über die Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.“

01.04.1975.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind.“

01.07.1993.—Artikel 4 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

24.07.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat „über die Ausführung dieses Gesetzes und anderer Gesetze, soweit die sie staatsangehörigkeitsrechtliche Regelungen enthalten,“ nach „Verwaltungsvorschriften“ eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 17 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Bundesministerium des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes und anderer Gesetze, soweit sie staatsangehörigkeitsrechtliche Regelungen enthalten, über die Einbürgerungs-, Entlassungs- und Verzichtsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.“

QUELLE

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu erlassen über die formalen Anforderungen an die Einbürgerungs-, Entlassungs- und Verzichtsurkunden, die Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung, dem Staatsangehörigkeitsausweis sowie der Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Absatz 2 und deren Gültigkeitsdauer.“

51 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 17 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

(2) Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.“

52 QUELLE

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

20.08.2021.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit. Für ei-

§ 40b⁵³

§ 40c⁵⁴

§ 41

Von den in diesem Gesetz in den §§ 32, 33 und 37 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.⁵⁵

§ 42

nen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge im Sinne von § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gilt dies nur dann, wenn ihnen vor diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes erteilt worden ist.“

QUELLE

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift eingefügt.

53 QUELLE

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Ein Ausländer, der am 1. Januar 2000 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn bei seiner Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 vorgelegen haben und weiter vorliegen. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2000 gestellt werden.“

54 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 85 bis 91 des Ausländergesetzes in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einbürgerung zu versagen ist, wenn ein Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder Satz 2 vorliegt, und dass sich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 beurteilt.“

AUFHEBUNG

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 30. März 2007 gestellt worden sind, sind die §§ 8 bis 14 und 40c weiter in ihrer vor dem 28. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geltenden Fassung anzuwenden, soweit sie günstigere Bestimmungen enthalten.“

55 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.“

20.12.2014.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Von den in diesem Gesetz in den §§ 30 bis 34 und § 37 Abs. 2 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.“

26.06.2024.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat „Absatz 2“ nach „und 37“ gestrichen.

(zukünftig)—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 104) hat „§§ 32, 33 und 37“ durch „§§ 32 und 33“ ersetzt.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen.⁵⁶

56 QUELLE

12.02.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158) hat die Vorschrift eingefügt.